

Bundesgesetzblatt ⁹⁵⁷

Teil I Z 1997 A

1973	Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1973	Nr. 66
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 73	Gesetz zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes) 827-6, 820-1, 822-12	957
7. 8. 73	Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts 2330-2, 610-1, 610-2, 610-9, 611-7, 611-7-2, 611-7-1, 611-7-3	965
17. 7. 73	Verordnung über das Verhalten von Fahrzeugen im Bereich von Verkehrstrennungsgebieten auf der Hohen See	975
6. 8. 73	Vierte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof —	977
2. 8. 73	Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	978

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	979
Verkündungen im Bundesanzeiger	979

Gesetz zur Weiterentwicklung des Selbstverwaltungsrechts und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens (Achstes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes)

Vom 7. August 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes

Das Selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 917), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Knappschaftsversicherung werden Versichertenälteste gewählt; die Satzung eines Trägers der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestell-

ten kann jedoch bestimmen, daß die Wahl von Versichertenältesten unterbleibt.“

2. In § 2 Abs. 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Worte „mit Ausnahme bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden

aa) die Worte „der Träger der Unfallversicherung, der Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Knappschaftsversicherung“ gestrichen,

- bb) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Mitgliedschaft in den Organen mehrerer Träger der Krankenversicherung ist jedoch ausgeschlossen.“
 - c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „dieser Personen“ die Worte „je Gruppe“ eingefügt.
 - d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Abweichung von Satz 2, die sich infolge der Vertretung eines Organmitgliedes ergibt, ist zulässig.“
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Träger der Knappschaftsversicherung“ durch die Worte „der Bundesknappschaft“ ersetzt und nach dem Wort „Versichertenälteste“ die Worte „(Knappschaftsälteste der Arbeiter und Knappschaftsälteste der Angestellten)“ eingefügt.
4. In § 4 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „nur Mitglieder“ durch die Worte „bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern“ ersetzt.
5. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Getrennte Abstimmung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

(1) In den Organen der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist für die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters oder der Mitglieder der Geschäftsführung eine getrennte Abstimmung in den Gruppen der Versicherten, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber erforderlich. Die Satzung der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung hat eine entsprechende Regelung zu treffen für

1. die Anstellung, das Aufsteigen im Gehalt, die Kündigung und die Entlassung der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung oder einer höheren Besoldungsgruppe vergleichbar ist,
 2. die Einstellung, die Höhergruppierung und die Kündigung von Angestellten, deren Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III oder einer höheren Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages entspricht,
 3. den Beschluß über den Haushalt und die Unfallverhütungsvorschriften,
 4. die personelle Besetzung von Ausschüssen.
- Zur Beschlußfassung ist in allen drei Gruppen eine Mehrheit erforderlich.

(2) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nochmals abzustimmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Organe sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Hundertfünfzigstel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von einem Drittel des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Den Mitgliedern der Organe kann für jeden Kalendertag einer Sitzung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden; die Höhe des Pauschbetrages soll unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 1 in einem angemessenen Verhältnis zu dem regelmäßig außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, stehen. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gewährt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Organe für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen sowie den Versichertenältesten und Vertrauensmännern.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „3 und 4“ durch die Worte „3 und 4 a“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „und in Ausnahmefällen einen Zuschlag zum Bruttoarbeitsverdienst bewilligen“ gestrichen.

e) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Worte „in der Knappschaftsversicherung“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „sowie die Vertrauensmänner“ gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und die Vertrauensmänner“ gestrichen.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den in § 3 Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gehört.“
- e) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist § 3 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz zu beachten.“
- f) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 3 gestrichen.
- g) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „sonstiger Arbeitnehmervereinigungen“ durch die Worte „der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft“ ersetzt.
- h) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte
„mit mehr als einer Million Versicherten von mindestens 1000 Wahlberechtigten“
durch die Worte
„mit mehr als einer Million, aber nicht mehr als drei Millionen Versicherten von mindestens 1000 Wahlberechtigten,
mit mehr als drei Millionen Versicherten von mindestens 2000 Wahlberechtigten“
ersetzt.
- i) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch die Worte „Vereinigungen von Arbeitgebern und für Arbeitgeber“ ersetzt.
- j) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Stichtag für das Wahlrecht, soweit es Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Vorschlagsliste nach den Sätzen 2 und 4 ist, ist der Tag der Wahlankündigung.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Führung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde

Solange und soweit die Wahl zu Organen eines Versicherungsträgers nicht zustande kommt oder Organe sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, führt sie auf Kosten des Versicherungsträgers die Aufsichtsbehörde selbst oder durch Beauftragte. Die Verpflichtung der Aufsichtsbehörde, die Mitglieder der Organe zu berufen, wenn eine Wahl nicht zustande gekommen ist, bleibt unberührt.“

9. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wahl der Versichertenältesten und Vertrauensmänner

Die Versichertenältesten und die Vertrauensmänner werden durch die Vertreterversammlung gewählt; § 7 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 4 bis 7 entsprechend. Den Vorschlagslisten der Gruppen der Vertreterversammlung sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 7 Abs. 2 berechtigt sind.“

10. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, so kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die in § 7 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Ist eine Wahl zum Vorstand nicht zustande gekommen oder ist nicht die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern gewählt oder kein Stellvertreter benannt worden, so zeigt der Vorsitzende der Vertreterversammlung dies der Aufsichtsbehörde an. Die Aufsichtsbehörde beruft die Mitglieder des Vorstandes und die Stellvertreter aus der Zahl der Wählbaren.“

12. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein gewählter Bewerber sein Amt nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes verstorben ist.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Worte „mit Ausnahme bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) Bei den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft haben die Vertreter der einzelnen Gruppen während ihrer Amtsdauer abwechselnd je für mindestens ein Jahr den Vorsitz zu führen; Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, daß für die Dauer der auf ihre Ver-

treter entfallenden Vorsitzendentätigkeit einer der Vertreter den Vorsitz führt. Die Satzung bestimmt das Nähere."

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Buchstabe c Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Ist ein Mitglied der Geschäftsführung für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert oder ist das Amt eines Mitglieds der Geschäftsführung längere Zeit unbesetzt, kann der Vorstand einen leitenden Bediensteten des Versicherungsträgers mit der Wahrnehmung dieses Amtes beauftragen; die Wahrnehmung des Amtes erstreckt sich nicht auf den Vorsitz.“
- b) Dem Absatz 1 Buchstabe c wird folgender Satz angefügt:
„Die Beauftragung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
- c) In Absatz 1 Buchstabe d werden die Worte „Versicherungsträgern und“ sowie die Worte „oder Gemeindeverbände“ gestrichen.
- d) Dem Absatz 1 Buchstabe d werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Satz 2 gilt nicht für Ausführungsbehörden in den Fällen des § 766 Abs. 2 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung.“
- e) Absatz 5 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„Absatz 1 Buchstabe c Satz 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend.“
- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Für den Geschäftsführer, seinen Stellvertreter und die Mitglieder der Geschäftsführung gelten die dienstrechtlichen Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze und die hiernach anzuwendenden anderen dienstrechtlichen Vorschriften. Die in ihnen vorgeschriebenen Voraussetzungen dienstrechtlicher Art müssen bei der Wahl erfüllt sein.“
- g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) Soweit nach den für eine dienstordnungsmäßige Anstellung geltenden Vorschriften nur die Anstellung von Personen zulässig ist, die einen bestimmten Ausbildungsgang oder eine Probezeit zurückgelegt oder bestimmte Prüfungen abgelegt haben, gilt das nicht für Bewerber für das Amt eines Geschäftsführers oder eines Mitglieds der Geschäftsführung, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Die Feststellung, ob ein Bewerber die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat, trifft die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde. Die oberste Verwaltungsbehörde hat innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen über die Befähigung des

Bewerbers zu entscheiden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Dienstordnung die Anstellung eines Bewerbers für das Amt eines Stellvertreters des Geschäftsführers zuläßt, der die Befähigung hierfür durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „ein- und fünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag“ durch die Worte „zweiten Januar des Wahljahres“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „achtzehnte“ durch das Wort „sechzehnte“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Heil- oder Pflegeanstalt“ durch die Worte „psychiatrischen Krankenanstalt“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlankündigung“ die Worte „das Alter erreicht hat, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Volljährigkeit eintritt, und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Bezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat oder in dem Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.“
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „einen Anspruch auf Leistung hat, am Wahlsonntag das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Worte „Rentenbezieher ist“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Versicherungsträgers“ die Worte „sowie andere Personen, die in gleicher Weise für den Versicherungsträger tätig sind“ eingefügt.
- e) In Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:
„1 a. Personen, die in Geschäftsstellen in knappschaftlich versicherten Betrieben für die Knappschaftsversicherung tätig sind.“
- f) Absatz 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. Personen, die regelmäßig freiberuflich für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit diesem abgeschlossenen Vertrages tätig sind.“

17. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der Knappschaftsversicherung gehören zur Gruppe der Versicherten die rentenversicherten Personen, die am Stichtage eine Versicherungsnummer er-

halten oder beantragt haben, sowie die Personen, die am Stichtag Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung sind."

18. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Unfallversicherung“ die Worte „mit Ausnahme bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.

19. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Zugehörigkeit zu den Trägern
der Rentenversicherungen

Ein Versicherter ist wählbar und wahlberechtigt bei dem Träger der Rentenversicherung, der sein Versicherungskonto führt, ein Rentenbezieher bei dem Träger der Rentenversicherung, der die Rente gewährt. Wer bei einer hiernach zuständigen Landesversicherungsanstalt die in § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannte Voraussetzung der Wählbarkeit nicht erfüllt, ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat."

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Wahlberechtigten wählen durch Stimmabgabe in einem Wahlraum oder durch briefliche Stimmabgabe.

(3) Wahlräume sind in der Regel einzurichten für Beschäftigte in Betrieben, in denen wenigstens einhundert Beschäftigte bei einem Versicherungsträger versichert sind, bei dem eine Wahlhandlung stattfindet. Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Wahlräume einzurichten sind, trifft das Versicherungsamt, nachdem es der Geschäftsleitung Gelegenheit gegeben hat, sich zu äußern. Das Versicherungsamt hat bei seiner Entscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Belange des Betriebes gegenüber dem Anliegen abzuwägen, den Wahlberechtigten in hierfür geeigneten Betrieben die Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum zu ermöglichen.

(4) Die Versicherungsträger, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, richten in jedem Gebäude, in dem sie einen Geschäftsraum für Verwaltungszwecke unterhalten, einen Wahlraum ein; das Versicherungsamt kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die in der Knappschaftsversicherung Versicherten. Die Bundesknappschaft richtet für die Wahl der Versichertenältesten in jedem Ältestensprengel mindestens einen Wahlraum ein.

(6) In dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

(7) Wahltag ist ein Sonntag (Wahlsonntag). In betrieblichen Wahlräumen wird an dem vorhergehenden Freitag gewählt; das Versicherungsamt kann Abweichendes bestimmen."

- b) Absatz 8 wird gestrichen.

21. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einundfünfzigsten Tage vor dem Wahlsonntag“ durch die Worte „zweiten Januar des Wahljahres“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für das Stimmrecht des Arbeitgebers bei einer Landesversicherungsanstalt ist unerheblich, bei welcher Landesversicherungsanstalt die Versicherten wahlberechtigt sind.“

22. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

23. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Versicherungsamt."

24. Nach § 34 werden folgende §§ 34 a und 34 b eingefügt:

„§ 34 a

Ergänzende Bestimmungen für die Organe
der Ausführungsbehörden

Für den Erlass ergänzender Bestimmungen für die Organe der Ausführungsbehörden (§ 1 Abs. 3) gilt § 768 der Reichsversicherungsordnung.

§ 34 b

Ermächtigung zur Bekanntmachung von
Neufassungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer

Paragrafenfolge bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen."

25. In § 35 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung anderer Gesetze

§ 1

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 139 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird gestrichen.
 - b) In dem verbleibenden Satz wird das Wort „ferner“ gestrichen.

2. § 377 erhält folgende Fassung:

„§ 377

(1) Das Bundesversicherungsamt führt die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Krankenkassen.

(2) Die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder oder die nach Landesrecht bestimmten sonstigen Behörden führen die Aufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen und die Kassenverbände (§ 406).“

3. In § 378 werden die Worte „Das Versicherungsamt“ durch die Worte „Die zuständige Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. § 379 wird gestrichen.
5. In § 414 d werden die Worte „§ 4 Abs. 1, 3, 6 und 7, §§ 5, 6, 12,“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 bis 3, 6 und 7, §§ 5, 6, 7 a, 12,“ und die Worte „§ 15 Abs. 3, 4 und 6,“ durch die Worte „§ 15 Abs. 3, 4, 6 und 7,“ ersetzt.
6. In § 524 wird die Zahl „379“ gestrichen.
7. Im Dritten Buch werden gestrichen:
 - a) im Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils der Unterabschnitt VI. Organe der Berufsgenossenschaft,
 - b) im Dritten Abschnitt des Dritten Teils der Unterabschnitt V. Organe der Berufsgenossenschaft,
 - c) im Vierten Abschnitt des Vierten Teils der Unterabschnitt VI. Organe der Berufsgenossenschaft.
8. In § 767 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „675“ durch die Zahl „673“ ersetzt.
9. § 1343 Satz 2 wird gestrichen.

10. Nach § 1343 wird folgender § 1344 eingefügt:

„§ 1344

(1) Die Aufgaben der Versicherungsanstalt werden von Beamten wahrgenommen sowie von Dienstkräften, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden in das Beamtenverhältnis berufen.

(2) Die Beamten einer landesunmittelbaren Versicherungsanstalt sind Beamte des Landes, soweit nicht eine landesgesetzliche Regelung etwas anderes bestimmt.

(3) Für die Dienstverhältnisse der Beamten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen gelten die §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Fassung des Artikels 2 § 5 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974) entsprechend.“

§ 2

Anderung des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes

Artikel 3 des Bundesknappschaft-Errichtungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 974) wird gestrichen.

Artikel 3

Vereinigung der Holz-Berufsgenossenschaften

§ 1

Die Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft und die Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft werden zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt. Die Berufsgenossenschaft trägt den Namen „Holz-Berufsgenossenschaft“ und hat ihren Sitz vorläufig in München.

§ 2

Die Anlage 1 zu § 646 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 12 erhält die Fassung:

„12. Holz-Berufsgenossenschaft“.
- b) Nummer 13 wird gestrichen.

§ 3

(1) Gehört das Eigentum an einem Grundstück nach § 651 der Reichsversicherungsordnung zum Vermögen der Holz-Berufsgenossenschaft, so stellt sie den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs. Der Antrag ist von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von dem Geschäftsführer der Holz-Berufsgenossenschaft zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück zum Vermögen der Holz-Berufsgenossenschaft gehört.

(2) Absatz 1 gilt für andere im Grundbuch eingetragene Rechte entsprechend.

§ 4

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung des § 651 der Reichsversicherungsordnung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern und Auslagen; dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren, nicht aber für die Kosten eines Rechtsstreites.

(2) Die Gebühren-, Steuer- und Auslagenfreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Holz-Berufsgenossenschaft bestätigt, daß die Maßnahme der Durchführung des § 651 der Reichsversicherungsordnung dient.

§ 5

(1) Bis zum Ablauf der fünften Wahlperiode der nach dem Selbstverwaltungsgesetz gewählten Organe gilt folgende Übergangsregelung:

- a) Die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft besteht aus 48 Mitgliedern. Hat die Vertreterversammlung der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft oder der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft im Zeitpunkt der Vereinigung 24 Mitglieder, so gelten diese als in die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft gewählt und werden im Behinderungsfalle von ihren bisherigen Stellvertretern vertreten. Hat die Vertreterversammlung der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft oder der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft in diesem Zeitpunkt mehr oder weniger als 24 Mitglieder, so wählen die Vertreter der Arbeitgeber und die Vertreter der Versicherten in dieser Vertreterversammlung für sich getrennt je 12 Mitglieder der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft und deren Stellvertreter auf Grund von Vorschlagslisten.
- b) Der Vorstand der Holz-Berufsgenossenschaft besteht aus 16 Mitgliedern. Haben die Vorstände der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft im Zeitpunkt der Vereinigung je acht Mitglieder, so gelten diese als in den Vorstand der Holz-Berufsgenossenschaft gewählt und werden im Behinderungsfalle von ihren bisherigen Stellvertretern vertreten. Hat der Vorstand der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft oder der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft zu diesem Zeitpunkt mehr oder weniger als acht Mitglieder, so wählt die Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft den Vorstand.

Es gelten das Selbstverwaltungsgesetz und die Wahlordnung für die Sozialversicherung entsprechend. Abweichend von § 55 der Wahlordnung leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die erste Sitzung der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(2) Ist nach Absatz 1 eine Wahl erforderlich, sind die Organe der Holz-Berufsgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach der Vereinigung zu bilden.

(3) Die Vorstände der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft nehmen gemeinsam die Aufgaben

und Befugnisse des Vorstandes der Holz-Berufsgenossenschaft wahr, bis dieser zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

§ 6

Bis zur Wahl des Geschäftsführers der Holz-Berufsgenossenschaft nehmen die Geschäftsführer der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft jeweils für ihren Bereich die Aufgaben des Geschäftsführers der Holz-Berufsgenossenschaft wahr.

§ 7

Die Holz-Berufsgenossenschaft hat innerhalb eines Jahres nach der Vereinigung die Satzung und innerhalb von zwei Jahren die übrigen erforderlichen autonomen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Erlaß dieser Vorschriften gelten die Vorschriften der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft in ihren Bereichen weiter.

§ 8

Die im Zeitpunkt der Vereinigung im Amt befindlichen Personalräte der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft und der Süddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft bleiben für ihren Bereich bis zu der nach dem Personalvertretungsgesetz durchzuführenden Wahl der Personalvertretung, längstens jedoch sechs Monate nach der Vereinigung, im Amt.

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Soweit die Beamten eines landesunmittelbaren Trägers der Rentenversicherung der Arbeiter bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Körperschaftsbeamte sind, verbleibt es vorbehaltlich einer landesgesetzlichen Regelung (§ 1344 der Reichsversicherungsordnung) hierbei.

§ 2

Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 3. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 845) gültig gewesen Fassung erlassen worden sind, werden aufgehoben.

§ 3

Das Selbstverwaltungsgesetz sowie die zu seiner Änderung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung; entgegenstehende und inhaltsgleiche Vorschriften treten außer Kraft.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes er-

lassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Es treten in Kraft

- a) Artikel 3 am 1. Januar 1975,
b) die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am
Tage nach der Verkündung.

(2) § 1 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs. 1 Buchstabe b, § 3 Abs. 2 Satz 2, §§ 12, 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3, § 21 Satz 1 sowie § 23 des Selbstverwaltungsgesetzes sind für die laufende Wahlperiode weiter in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(3) Die Ausnahme für die Gartenbau-Berufsgenossenschaft in § 4 a Abs. 3 des Selbstverwaltungsgesetzes gilt nicht für die laufende Wahlperiode.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1973

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Goppel

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts

Vom 7. August 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Grundsteuergesetz (GrStG)

Abschnitt I Steuerpflicht

§ 1

Heberecht

(1) Die Gemeinde bestimmt, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist.

(2) Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so stehen das Recht des Absatzes 1 und die in diesem Gesetz bestimmten weiteren Rechte dem Land zu.

(3) Für den in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.

§ 2

Steuergegenstand

Steuergegenstand ist der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes:

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§§ 33, 48 a und 51 a des Bewertungsgesetzes). Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke (§§ 68, 70 des Bewertungsgesetzes). Diesen stehen die in § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 3

Steuerbefreiung für Grundbesitz bestimmter Rechtsträger

(1) Von der Grundsteuer sind befreit

1. Grundbesitz, der von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird. Ausgenommen ist der Grundbesitz, der von Berufsvertretungen und Berufsverbänden sowie von Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigungen benutzt wird;
2. Grundbesitz, der von der Deutschen Bundesbahn für Verwaltungszwecke benutzt wird;

3. Grundbesitz, der von

- a) einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient,

für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird;

4. Grundbesitz, der von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, einem ihrer Orden, einer ihrer religiösen Genossenschaften oder einem ihrer Verbände für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt wird. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind;

5. Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und der jüdischen Kultusgemeinden. Die §§ 5 und 6 sind insoweit nicht anzuwenden.

Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn für die begünstigten Zwecke benutzt, oder einem anderen nach den Nummern 1 bis 5 begünstigten Rechtsträger zuzurechnen sein.

(2) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne dieses Gesetzes ist die hoheitliche Tätigkeit oder der bestimmungsgemäße Gebrauch durch die Allgemeinheit. Ein Entgelt für den Gebrauch durch die Allgemeinheit darf nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert werden.

(3) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinne dieses Gesetzes ist nicht anzunehmen bei Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes.

§ 4

Sonstige Steuerbefreiungen

Soweit sich nicht bereits eine Befreiung nach § 3 ergibt, sind von der Grundsteuer befreit

1. Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet ist;
2. Bestattungsplätze;

3. a) die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Wasserstraßen, Häfen und Schienenwege sowie die Grundflächen mit den diesem Verkehr unmittelbar dienenden Bauwerken und Einrichtungen, zum Beispiel Brücken, Schleuseneinrichtungen, Signalstationen, Stellwerke, Blockstellen;
- b) auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen alle Flächen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen, die Grundflächen der Bauwerke und Einrichtungen, die unmittelbar diesem Betrieb dienen, sowie die Grundflächen ortsfester Flugsicherungsanlagen einschließlich der Flächen, die für einen einwandfreien Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind;
- c) die fließenden Gewässer und die ihren Abfluß regelnden Sammelbecken, soweit sie nicht unter Buchstabe a fallen;
4. die Grundflächen mit den im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Wasser- und Bodenverbände und die im öffentlichen Interesse staatlich unter Schau gestellten Privatdeiche;
5. Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der Erziehung benutzt wird, wenn durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt. Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein;
6. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird, wenn die Anstalt in dem Kalenderjahr, das dem Veranlagungszeitpunkt (§ 13 Abs. 1) vorangeht, die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1969 vom 18. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1211), erfüllt hat und außerdem die Konzession nach § 30 der Gewerbeordnung vorliegt. Der Grundbesitz muß ausschließlich demjenigen, der ihn benutzt, oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuzurechnen sein.

§ 5

Zu Wohnzwecken benutzter Grundbesitz

- (1) Dient Grundbesitz, der für steuerbegünstigte Zwecke (§§ 3 und 4) benutzt wird, zugleich Wohnzwecken, gilt die Befreiung nur für
1. Gemeinschaftsunterkünfte der Bundeswehr, der ausländischen Streitkräfte, der internationalen militärischen Hauptquartiere, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des sonstigen Schutzdienstes des Bundes und der Gebietskörperschaften sowie ihrer Zusammenschlüsse;

2. Wohnräume in Schülerheimen, Ausbildungs- und Erziehungsheimen sowie Prediger- und Priesterseminaren, wenn die Unterbringung in ihnen für die Zwecke des Unterrichts, der Ausbildung oder der Erziehung erforderlich ist. Wird das Heim oder Seminar nicht von einem der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 begünstigten Rechtsträger unterhalten, so bedarf es einer Anerkennung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Stelle, daß die Unterhaltung des Heims oder Seminars im Rahmen der öffentlichen Aufgaben liegt;
3. Wohnräume, wenn der steuerbegünstigte Zweck im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 nur durch ihre Überlassung erreicht werden kann;
4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

(2) Wohnungen sind stets steuerpflichtig, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 6

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz

Wird Grundbesitz, der für steuerbegünstigte Zwecke (§§ 3 und 4) benutzt wird, zugleich land- und forstwirtschaftlich genutzt, so gilt die Befreiung nur für

1. Grundbesitz, der Lehr- oder Versuchszwecken dient;
2. Grundbesitz, der von der Bundeswehr, den ausländischen Streitkräften, den internationalen militärischen Hauptquartieren oder den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Schutzdiensten als Übungsplatz oder Flugplatz benutzt wird;
3. Grundbesitz, der unter § 4 Nr. 1 bis 4 fällt.

§ 7

Unmittelbare Benutzung für einen steuerbegünstigten Zweck

Die Befreiung nach den §§ 3 und 4 tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für den steuerbegünstigten Zweck unmittelbar benutzt wird. Unmittelbare Benutzung liegt vor, sobald der Steuergegenstand für den steuerbegünstigten Zweck hergerichtet wird.

§ 8

Teilweise Benutzung für einen steuerbegünstigten Zweck

(1) Wird ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstandes für steuerbegünstigte Zwecke (§§ 3 und 4) benutzt, so ist nur dieser Teil des Steuergegenstandes steuerfrei.

(2) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes (Absatz 1) sowohl steuerbegünstigten Zwecken (§§ 3 und 4) als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der

Steuergegenstand oder der Teil des Steuergegenstandes nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

§ 9

Stichtag für die Festsetzung der Grundsteuer; Entstehung der Steuer

(1) Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 10

Steuerschuldner

(1) Schuldner der Grundsteuer ist derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts zugerechnet ist.

(2) Derjenige, dem ein Erbbaurecht, ein Wohnungserbbaurecht oder ein Teilerbbaurecht zugerechnet ist, ist auch Schuldner der Grundsteuer für die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks.

(3) Ist der Steuergegenstand mehreren Personen zugerechnet, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 11

Persönliche Haftung

(1) Neben dem Steuerschuldner haften der Nießbraucher des Steuergegenstandes und derjenige, dem ein dem Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.

(2) Wird ein Steuergegenstand ganz oder zu einem Teil einer anderen Person übereignet, so haftet der Erwerber neben dem früheren Eigentümer für die auf den Steuergegenstand oder Teil des Steuergegenstandes entfallende Grundsteuer, die für die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres zu entrichten ist. Das gilt nicht für Erwerbe aus einer Konkursmasse, für Erwerbe aus dem Vermögen eines Vergleichsschuldners, das auf Grund eines Vergleichsvorschlags nach § 7 Abs. 4 der Vergleichsordnung verwertet wird, und für Erwerbe im Vollstreckungsverfahren.

§ 12

Dingliche Haftung

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Abschnitt II

Bemessung der Grundsteuer

§ 13

Steuermeßzahl und Steuermeßbetrag

(1) Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert oder seinen steuerpflichtigen Teil zu ermitteln, der nach dem Bewertungs-

gesetz im Veranlagungszeitpunkt (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3) für den Steuergegenstand maßgebend ist.

(2) Bei Grundbesitz, der von der Deutschen Bundesbahn für Betriebszwecke benutzt wird, ermäßigt sich der Steuermeßbetrag auf die Hälfte; die §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 2 ist der Berechnung des Steuermeßbetrags die Summe der beiden Einheitswerte zugrunde zu legen, die nach § 92 des Bewertungsgesetzes festgestellt werden.

§ 14

Steuermeßzahl

für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beträgt die Steuermeßzahl 6 vom Tausend.

§ 15

Steuermeßzahl für Grundstücke

(1) Die Steuermeßzahl beträgt 3,5 vom Tausend.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuermeßzahl

1. für Einfamilienhäuser im Sinne des § 75 Abs. 5 des Bewertungsgesetzes mit Ausnahme des Wohnungseigentums und des Wohnungserbbaurechts einschließlich des damit belasteten Grundstücks 2,6 vom Tausend für die ersten 75 000 Deutsche Mark des Einheitswerts oder seines steuerpflichtigen Teils und 3,5 vom Tausend für den Rest des Einheitswerts oder seines steuerpflichtigen Teils;
2. für Zweifamilienhäuser im Sinne des § 75 Abs. 6 des Bewertungsgesetzes 3,1 vom Tausend.

§ 16

Hauptveranlagung

(1) Die Steuermeßbeträge werden auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung). Dieser Zeitpunkt ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

(2) Der bei der Hauptveranlagung festgesetzte Steuermeßbetrag gilt vorbehaltlich der §§ 17 und 20 von dem Kalenderjahr an, das zwei Jahre nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt beginnt. Dieser Steuermeßbetrag bleibt unbeschadet der §§ 17 und 20 bis zu dem Zeitpunkt maßgebend, von dem an die Steuermeßbeträge der nächsten Hauptveranlagung wirksam werden. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Zeitraum ist der Hauptveranlagungszeitraum.

(3) Ist eine Hauptveranlagung unzulässig, weil die Grundsteuer für das erste Kalenderjahr des Hauptveranlagungszeitraums verjährt ist, so kann die Hauptveranlagung unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Hauptveranlagungszeitpunktes mit Wirkung für einen späteren Veranlagungszeitpunkt vorgenommen werden, für den die Grundsteuer noch nicht verjährt ist.

§ 17

Neuveranlagung

(1) Wird eine Wertfortschreibung (§ 22 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes) oder eine Artfortschreibung oder Zurechnungsfortschreibung (§ 22 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) durchgeführt, so wird der Steuermeßbetrag auf den Fortschreibungszeitpunkt neu festgesetzt (Neuveranlagung).

(2) Der Steuermeßbetrag wird auch dann neu festgesetzt, wenn dem Finanzamt bekannt wird, daß

1. Gründe, die im Feststellungsverfahren über den Einheitswert nicht zu berücksichtigen sind, zu einem anderen als dem für den letzten Veranlagungszeitpunkt festgesetzten Steuermeßbetrag führen oder
2. die letzte Veranlagung fehlerhaft ist; § 222 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

Eine Neuveranlagung, die zu einem niedrigeren Steuermeßbetrag führt, ist nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

(3) Der Neuveranlagung werden die Verhältnisse im Neuveranlagungszeitpunkt zugrunde gelegt. Neuveranlagungszeitpunkt ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 der Beginn des Kalenderjahres, auf den die Fortschreibung durchgeführt wird;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 der Beginn des Kalenderjahres, auf den sich erstmals ein abweichender Steuermeßbetrag ergibt. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden;
3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung des Steuermeßbetrags jedoch frühestens der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Steuermeßbescheid erteilt wird.

(4) Treten die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung während des Zeitraums zwischen dem Hauptveranlagungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge (§ 16 Abs. 2) ein, so wird die Neuveranlagung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge vorgenommen.

§ 18

Nachveranlagung

(1) Wird eine Nachfeststellung (§ 23 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes) durchgeführt, so wird der Steuermeßbetrag auf den Nachfeststellungszeitpunkt nachträglich festgesetzt (Nachveranlagung).

(2) Der Steuermeßbetrag wird auch dann nachträglich festgesetzt, wenn der Grund für die Befreiung des Steuergegenstandes von der Grundsteuer wegfällt, der für die Berechnung der Grundsteuer maßgebende Einheitswert (§ 13 Abs. 1) aber bereits festgestellt ist.

(3) Der Nachveranlagung werden die Verhältnisse im Nachveranlagungszeitpunkt zugrunde gelegt. Nachveranlagungszeitpunkt ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 der Beginn des Kalenderjahres, auf den der Einheitswert nachträglich festgestellt wird;
2. in den Fällen des Absatzes 2 der Beginn des Kalenderjahres, der auf den Wegfall des Befreiungsgrundes folgt. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Treten die Voraussetzungen für eine Nachveranlagung während des Zeitraums zwischen dem Hauptveranlagungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge (§ 16 Abs. 2) ein, so wird die Nachveranlagung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge vorgenommen.

§ 19

Anzeigepflicht

Jede Änderung in der Nutzung oder in den Eigentumsverhältnissen eines ganz oder teilweise von der Grundsteuer befreiten Steuergegenstandes hat derjenige anzuzeigen, der nach § 10 als Steuerschuldner in Betracht kommt. Die Anzeige ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Änderung bei dem Finanzamt zu erstatten, das für die Festsetzung des Steuermeßbetrags zuständig ist.

§ 20

Aufhebung des Steuermeßbetrags

(1) Der Steuermeßbetrag wird aufgehoben,

1. wenn der Einheitswert aufgehoben wird oder
2. wenn dem Finanzamt vor Ablauf der Verjährungsfrist bekannt wird, daß
 - a) für den ganzen Steuergegenstand ein Befreiungsgrund eingetreten ist oder
 - b) der Steuermeßbetrag fehlerhaft festgesetzt worden ist.

(2) Der Steuermeßbetrag wird aufgehoben

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Aufhebungszeitpunkt (§ 24 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes) an;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, der auf den Eintritt des Befreiungsgrundes folgt. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird.

(3) Treten die Voraussetzungen für eine Aufhebung während des Zeitraums zwischen dem Hauptveranlagungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge (§ 16 Abs. 2) ein, so wird die Aufhebung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuermeßbeträge vorgenommen.

§ 21

Änderung von Steuermeßbescheiden

Bescheide über die Neuveranlagung oder die Nachveranlagung von Steuermeßbeträgen können schon vor dem maßgebenden Veranlagungszeitpunkt erteilt werden. Sie sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich bis zu diesem Zeitpunkt Änderungen ergeben, die zu einer abweichenden Festsetzung führen.

§ 22

Zerlegung des Steuermeßbetrags

(1) Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag vorbehaltlich des § 24 in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile zu zerlegen (Zerlegungsanteile). Für den Zerlegungsmaßstab gilt folgendes:

1. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist der auf den Wohnungswert entfallende Teil des Steuermeßbetrags der Gemeinde zuzuweisen, in der sich der Wohnteil oder dessen wertvollster Teil befindet. Der auf den Wirtschaftswert entfallende Teil des Steuermeßbetrags ist in dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Flächengrößen zueinander stehen.
2. Bei Grundstücken ist der Steuermeßbetrag in dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Flächengrößen zueinander stehen. Führt die Zerlegung nach Flächengrößen zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so hat das Finanzamt auf Antrag einer Gemeinde die Zerlegung nach dem Maßstab vorzunehmen, der nach bisherigem Recht zugrunde gelegt wurde. Dies gilt nur so lange, als keine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eintritt; im Falle einer wesentlichen Änderung ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung trägt.

Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegungsanteile, so sind diese maßgebend.

(2) Entfällt auf eine Gemeinde ein Zerlegungsanteil von weniger als fünfzig Deutsche Mark, so ist dieser Anteil der Gemeinde zuzuweisen, der nach Absatz 1 der größte Zerlegungsanteil zusteht.

§ 23

Zerlegungsstichtag

(1) Der Zerlegung des Steuermeßbetrags werden die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt zugrunde gelegt, auf den der für die Festsetzung des Steuermeßbetrags maßgebende Einheitswert festgestellt worden ist.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Zerlegung, ohne daß der Einheitswert fortgeschrieben oder nachträglich festgestellt wird, so sind die Zerlegungsanteile nach dem Stand vom 1. Januar des folgenden Jahres neu zu ermitteln, wenn wenigstens

bei einer Gemeinde der neue Anteil um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um zwanzig Deutsche Mark von ihrem bisherigen Anteil abweicht.

§ 24

Ersatz der Zerlegung durch Steuerausgleich

Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, aus Vereinfachungsgründen an Stelle der Zerlegung ein Steuerausgleich stattfindet. Beim Steuerausgleich wird der gesamte Steuermeßbetrag der Gemeinde zugeteilt, in der der wertvollste Teil des Steuergegenstandes liegt (Sitzgemeinde); an dem Steuerausgleich der Sitzgemeinde werden die übrigen Gemeinden beteiligt. Die Beteiligung soll annähernd zu dem Ergebnis führen, das bei einer Zerlegung eintreäte.

Abschnitt III**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer**

§ 25

Festsetzung des Hebesatzes

(1) Die Gemeinde bestimmt, mit welchem Hundertsatz des Steuermeßbetrags oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer zu erheben ist (Hebesatz).

(2) Der Hebesatz ist für ein oder mehrere Kalenderjahre, höchstens jedoch für den Hauptveranlagungszeitraum der Steuermeßbeträge festzusetzen.

(3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

(4) Der Hebesatz muß jeweils einheitlich sein

1. für die in einer Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft;
2. für die in einer Gemeinde liegenden Grundstücke.

Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.

§ 26

Koppelungsvorschriften und Höchsthebesätze

In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke, für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital und für die Lohnsummensteuer zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.

§ 27

Festsetzung der Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Ist der Hebesatz für mehr als ein Kalenderjahr festgesetzt, kann auch die jährlich zu erhebende Grundsteuer für die einzelnen Kalenderjahre dieses Zeitraums festgesetzt werden.

(2) Wird der Hebesatz geändert (§ 25 Abs. 3), so ist die Festsetzung nach Absatz 1 zu ändern.

(3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 28

Fälligkeit

(1) Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(2) Die Gemeinden können bestimmen, daß Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser dreißig Deutsche Mark nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser sechzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 29

Vorauszahlungen

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

§ 30

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 29), kleiner als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorausgegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 28), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind, größer als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 31

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuer keine Vorauszahlungen nach § 29 zu entrichten, so hat er die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 28), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

Abschnitt IV

Erlaß der Grundsteuer

§ 32

Erlaß für Kulturgut und Grünanlagen

(1) Die Grundsteuer ist zu erlassen

1. für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen. Bei Park- und Gartenanlagen von geschichtlichem Wert ist der Erlaß von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß sie in dem billigerweise zu fordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind;
2. für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, wenn die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertag übersteigen.

(2) Ist der Rohertag für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, durch die Benutzung zu den genannten Zwecken nachhaltig gemindert, so ist von der Grundsteuer der Hundertsatz zu erlassen, um den der Rohertag gemindert ist. Das gilt nur, wenn die wissenschaftliche, künstlerische oder geschichtliche Bedeutung der untergebrachten Gegenstände durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist.

§ 33

Erlaß wegen wesentlicher Ertragsminderung

(1) Ist bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken der normale Rohertag des Steuergegenstandes um mehr als 20 vom Hundert gemindert und hat der Steuerschuldner die Minderung des Rohertags nicht zu vertreten, so wird die Grundsteuer in Höhe des Prozentsatzes

erlassen, der vier Fünfteln des Prozentsatzes der Minderung entspricht. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken wird der Erlaß nur gewährt, wenn die Einziehung der Grundsteuer nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betriebs unbillig wäre. Normaler Rohertrag ist

1. bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft der Rohertrag, der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlaßzeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbar wäre;
2. bei bebauten Grundstücken, deren Wert nach dem Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu ermitteln ist, die Jahresrohmiete, die bei einer Hauptfeststellung auf den Beginn des Erlaßzeitraums maßgebend wäre. § 79 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;
3. bei bebauten Grundstücken, deren Wert nach dem Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu ermitteln ist, die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlaßzeitraums geschätzte übliche Jahresrohmiete.

In den Fällen des § 77 des Bewertungsgesetzes gilt als normaler Rohertrag die in entsprechender Anwendung des Satzes 3 Nr. 2 oder 3 zu ermittelnde Jahresrohmiete.

(2) Bei eigengewerblich genutzten bebauten Grundstücken gilt als Minderung des normalen Rohertrags die Minderung der Ausnutzung des Grundstücks.

(3) Umfaßt der Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft nur die forstwirtschaftliche Nutzung, so ist die Ertragsminderung danach zu bestimmen, in welchem Ausmaß eingetretene Schäden den Ertragswert der forstwirtschaftlichen Nutzung bei einer Wertfortschreibung mindern würden.

(4) Wird nur ein Teil des Grundstücks eigengewerblich genutzt, so ist die Ertragsminderung für diesen Teil nach Absatz 2, für den übrigen Teil nach Absatz 1 zu bestimmen. Umfaßt der Wirtschaftsteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft nur zu einem Teil die forstwirtschaftliche Nutzung, so ist die Ertragsminderung für diesen Teil nach Absatz 3, für den übrigen Teil nach Absatz 1 zu bestimmen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist für den ganzen Steuergegenstand ein einheitlicher Hundertsatz der Ertragsminderung nach dem Anteil der einzelnen Teile am Einheitswert des Grundstücks oder am Wert des Wirtschaftsteils des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft zu ermitteln.

(5) Eine Ertragsminderung ist kein Erlaßgrund, wenn sie für den Erlaßzeitraum durch Fortschreibung des Einheitswerts berücksichtigt werden kann oder bei rechtzeitiger Stellung des Antrags auf Fortschreibung hätte berücksichtigt werden können.

§ 34

Verfahren

(1) Der Erlaß wird jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres für die Grundsteuer ausgesprochen, die für das Kalenderjahr festgesetzt worden ist (Er-

laßzeitraum). Maßgebend für die Entscheidung über den Erlaß sind die Verhältnisse des Erlaßzeitraums.

(2) Der Erlaß wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zu dem auf den Erlaßzeitraum folgenden 31. März zu stellen.

(3) In den Fällen des § 32 bedarf es keiner jährlichen Wiederholung des Antrags. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse der Gemeinde binnen drei Monaten nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

Abschnitt V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Auslaufende Beihilfen zur Förderung von Arbeiterwohnstätten

§ 29 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 905), ist in den Fällen, in denen der Beihilfezeitraum am 1. Januar 1974 noch nicht abgelaufen ist, weiter anzuwenden.

§ 36

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte

(1) Der Veranlagung der Steuermeßbeträge für Grundbesitz solcher Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1284), erhalten haben, ist der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde zu legen. Die Vergünstigung wird nur so lange gewährt, als die Versorgungsgebühren wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt werden.

(2) Die Steuervergünstigung nach Absatz 1 ist auch für ein Grundstück eines gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmens zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Der Kriegsbeschädigte muß für die Zuweisung des Grundstücks die Kapitalabfindung an das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen bezahlt haben.
2. Er muß entweder mit dem Unternehmen einen Mietvertrag mit Kaufanwartschaft in der Weise abgeschlossen haben, daß er zur Miete wohnt, bis das Eigentum an dem Grundstück von ihm erworben ist, oder seine Rechte als Mieter müssen durch den Mietvertrag derart geregelt sein, daß das Mietverhältnis dem Eigentumserwerb fast gleichkommt.

3. Es muß sichergestellt sein, daß die Steuervergünstigung in vollem Umfang dem Kriegsbeschädigten zugute kommt.

(3) Lagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem verstorbenen Kriegsbeschädigten zur Zeit seines Todes vor und hat seine Witwe das Grundstück ganz oder teilweise geerbt, so ist auch der Witwe die Steuervergünstigung zu gewähren, wenn sie in dem Grundstück wohnt. Verheiratet sich die Witwe wieder, so fällt die Steuervergünstigung weg.

§ 37

Sondervorschriften für die Hauptveranlagung 1974

(1) Auf den 1. Januar 1974 findet eine Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge statt (Hauptveranlagung 1974). Der Steuermeßbescheid kann bereits vor dem 1. Januar 1974 erteilt werden; § 21 gilt sinngemäß.

(2) Die Hauptveranlagung 1974 gilt mit Wirkung von dem am 1. Januar 1974 beginnenden Kalenderjahr an. Der Beginn dieses Kalenderjahres ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

(3) Bei der Hauptveranlagung 1974 gilt Artikel 1 des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1157).

(4) Die bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 festgestellten Einheitswerte sind, soweit die Steuerpflicht in diesem Gesetz abweichend vom bisherigen Recht geregelt ist, zu ändern.

§ 38

Anwendung des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1974.

§ 39

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung grundsteuerlicher Vorschriften zur Förderung des Wohnungsbaus

§ 1

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1993), wird wie folgt geändert:

1. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
„Grundsteuervergünstigung für Wohnungen, die bis zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden sind“.

- b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen (begünstigte Wohnungen), die bis zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden sind, darf die Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Steuermeßbetrag erhoben werden, der maßgebend war, bevor die begünstigten Wohnungen geschaffen worden sind. Die Vorschriften der §§ 16, 17 und 18 des Grundsteuergesetzes finden insoweit keine Anwendung.“

- c) Absatz 2 wird gestrichen.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält die folgende Fassung:

„(2) Befinden sich auf einem Grundstück außer begünstigten Wohnungen auch andere Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räume, so ist für Veranlagungszeitpunkte vom 1. Januar 1974 an der nach Absatz 1 maßgebende Steuermeßbetrag um den Betrag zu erhöhen, der auf die nichtbegünstigten Wohnungen und Räume entfällt, soweit sie nicht bereits in dem Steuermeßbetrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind. Dieser Betrag ist auf Grund des für die Zeit ab 1. Januar 1974 jeweils geltenden Einheitswerts in der Weise zu ermitteln, daß die nach dem Grundsteuergesetz jeweils maßgebende Steuermeßzahl auf den Teil des Einheitswertanteils der Gebäude und Außenanlagen angewendet wird, der auf die nichtbegünstigten Wohnungen und Räume entfällt. § 92a Abs. 2 Sätze 2 bis 4, Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.“

- e) Absatz 4 wird gestrichen.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Wohnheime, die bis zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden sind.“

2. Nach § 92 wird der folgende § 92 a eingefügt:

„§ 92 a

Grundsteuervergünstigung für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden sind

(1) Für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen (begünstigte Wohnungen), die nach dem 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden sind, bemißt sich der Steuermeßbetrag der Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Teil des jeweils maßgebenden Einheitswerts, der auf den Grund und Boden entfällt (Bodenwertanteil). In den Fällen der Mindestbewertung ist sinngemäß zu verfahren.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück außer begünstigten Wohnungen auch andere Wohnungen, gewerbliche oder sonstige Räume, so bemißt sich der Steuermeßbetrag der Grundsteuer auf

die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Teil des jeweils maßgebenden Einheitswerts, der sich zusammensetzt aus

1. dem Bodenwertanteil nach Absatz 1 und
2. dem auf die nichtbegünstigten Wohnungen und Räume entfallenden Teil des Einheitswertanteils der Gebäude und Außenanlagen. Dieser Teil des Einheitswertanteils der Gebäude und Außenanlagen ist während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte bei einer Bewertung im Ertragswertverfahren nach dem Verhältnis der Jahresrohmieten und bei einer Bewertung im Sachwertverfahren nach dem Verhältnis des umbauten Raumes zu bestimmen. Wohnungen, für die der Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen ist oder bei denen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vorzeitig weggefallen sind, gehören zu den nichtbegünstigten Wohnungen.

In den Fällen der Mindestbewertung ist sinngemäß zu verfahren.

(3) Wird für ein Grundstück bereits die Grundsteuervergünstigung nach § 92 gewährt und werden auf diesem Grundstück nach dem 31. Dezember 1973 weitere begünstigte Wohnungen neu geschaffen, so bestimmt sich die Grundsteuervergünstigung für diese Wohnungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Vergünstigung für die bis zum 31. Dezember 1973 bezugsfertig gewordenen Wohnungen entfällt, nach § 92, für den restlichen Vergünstigungszeitraum nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Grundstücke im Sinne des Bewertungsgesetzes und für Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wohnheime, die nach dem 31. Dezember 1973 bezugsfertig geworden sind.

(6) Enthält ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft begünstigte Wohnungen, so ist der auf diese Wohnungen entfallende Teil des Wohnungswerts (§ 47 des Bewertungsgesetzes) auf die Dauer von zehn Jahren bei der Bemessung der Grundsteuer außer Ansatz zu lassen. Dieser Teil des Wohnungswerts bestimmt sich während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte nach dem Verhältnis der Jahresrohmieten. Einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft steht ein Betriebsgrundstück im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 2 des Bewertungsgesetzes gleich.

(7) Der nach den Absätzen 1 bis 6 maßgebende Teil des Einheitswerts wird im Steuermeßbetragsverfahren ermittelt."

3. In § 93 werden die Worte „§ 92“ durch die Worte „§§ 92 oder 92 a“ ersetzt.
4. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 92“ durch die Worte „§§ 92 oder 92 a“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Fallen die Voraussetzungen für die Grundsteuervergünstigung vor Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren ganz oder teilweise fort, so entfällt insoweit die Vergünstigung mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres, das auf den Fortfall der Voraussetzungen folgt.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

5. § 110 wird gestrichen.

§ 2

Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 1972 (Amtsblatt des Saarlandes S. 149) wird wie folgt geändert:

1. § 47 erhält die folgende Fassung:

„§ 47

Grundsteuervergünstigung

(1) Für öffentlich geförderte und steuerbegünstigte Wohnungen, Wohnräume und Wohnheime wird die Grundsteuervergünstigung nach Maßgabe der §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Soweit in diesen Vorschriften auf andere Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen wird, sind die entsprechenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzes anzuwenden.

(2) Als Wohnheime gelten Heime, die nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung für die Dauer dazu bestimmt und geeignet sind, Wohnbedürfnisse zu befriedigen."

2. Die §§ 48 und 49 werden gestrichen.

§ 3

Anwendung des § 92 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 92 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung nach § 1 dieses Artikels ist erstmals für Veranlagungszeitpunkte ab 1. Januar 1974 anzuwenden. Für Veranlagungszeitpunkte bis einschließlich 1. Januar 1973 gilt § 92 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Artikel 3

Reichsabgabenordnung

§ 1

Änderung der Reichsabgabenordnung

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetz-

blatt I S. 1713), wird mit erstmaliger Wirkung für die Grundsteuer des Kalenderjahres 1974 wie folgt geändert:

1. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „gelten die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „gilt der Absatz 1“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

2. § 165 e Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift zu § 226 der Reichsabgabenordnung

§ 226 Abs. 1 und 2 der Reichsabgabenordnung gilt bei der Grundsteuer letztmalig für das Kalenderjahr 1973.

Artikel 4

Änderung des Steueranpassungsgesetzes

In § 3 Abs. 5 Nr. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), werden die Worte „und bei der Grundsteuer“ gestrichen.

Artikel 5

Übergangsvorschrift zum Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996), sind ab dem Kalenderjahr 1974 auf die Grundsteuer nicht mehr anzuwenden.

Artikel 6

Aufhebung von Vorschriften

(1) Mit Wirkung ab 1. Januar 1974 werden aufgehoben

1. das Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 905), sowie Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 515),
2. die Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79) sowie die Grundsteuererlaßverordnung vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 209), beide Verordnungen zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 31. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1118),
3. das bayerische Gesetz über die Festsetzung der Grundsteuer für mehrere Rechnungsjahre vom 22. Dezember 1960 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 298).

(2) Die weitere Anwendung bisher geltender Rechtsvorschriften nach § 35 des Grundsteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. August 1973

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Goppel

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Verordnung
über das Verhalten von Fahrzeugen
im Bereich von Verkehrstrennungsgebieten auf der Hohen See**

Vom 17. Juli 1973

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzblatt II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf der Hohen See außerhalb des Geltungsbereiches der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 641), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), für alle Fahrzeuge, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen.

§ 2

Verkehrstrennungsgebiete

Verkehrstrennungsgebiete im Sinne dieser Verordnung sind die vom Bundesminister für Verkehr im Bundesanzeiger bekanntgemachten Schifffahrtswege, die durch Trennlinien oder Trennzonen oder anderweitig in Einbahnwege geteilt sind, auf denen jeweils nur in Fahrtrichtung rechts der Trennlinie oder Trennzone gefahren werden darf.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrzeugführer und bei Schub- und Schleppverbänden der Führer des Verbandes sind dafür verantwortlich, daß die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

(2) Verantwortlich ist auch der Seelotse, der die in Absatz 1 genannten Personen so zu beraten hat, daß sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

§ 4

**Verhalten im Bereich von
Verkehrstrennungsgebieten**

(1) In Verkehrstrennungsgebieten ist der Einbahnweg zu benutzen, der jeweils in Fahrtrichtung rechts der Trennlinie oder Trennzone liegt. Der Kurs der Fahrzeuge muß mit der allgemeinen Verkehrsrichtung des Einbahnweges übereinstimmen. Alle Fahrzeuge müssen sich so weit wie möglich von der Trennlinie oder Trennzone klar halten.

(2) Fahrzeuge, die in Einbahnwege einlaufen oder diese verlassen, müssen dafür im allgemeinen die Enden des Weges benutzen. Falls Fahrzeuge die Einbahnwege seitlich ansteuern oder verlassen müssen, hat dies in einem möglichst kleinen Winkel zur Richtung des Einbahnweges zu erfolgen.

(3) Fahrzeuge müssen, soweit wie möglich, das Queren von Verkehrstrennungsgebieten vermeiden. Sind sie jedoch hierzu gezwungen, muß dieses möglichst im rechten Winkel zur allgemeinen Verkehrsrichtung der Einbahnwege erfolgen.

(4) Trennzonen dürfen nicht befahren und Trennlinien nicht überfahren werden, es sei denn

1. um Verkehrstrennungsgebiete zu queren (Absatz 3 Satz 2),
2. um innerhalb von Trennzonen zu fischen,
3. in Notfällen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr.

(5) Fahrzeuge, die im Bereich des Zu- und Abgangs von Verkehrstrennungsgebieten (Ansteuerungszonen) fahren, müssen mit besonderer Vorsicht manövrieren.

(6) Gebiete zwischen der Küstenlinie und der seitlichen Begrenzung von Verkehrstrennungsgebieten (Küstenverkehrszonen) dürfen im allgemeinen nicht vom Durchgangsverkehr benutzt werden, wenn der vorgesehene Einbahnweg des benachbarten Verkehrstrennungsgebietes ungefährdet befahren werden kann.

(7) Das Ankern innerhalb von Verkehrstrennungsgebieten und ihren Ansteuerungszonen muß soweit wie möglich vermieden werden.

(8) Fahrzeuge, die Verkehrstrennungsgebiete nicht benutzen, müssen von diesen einen möglichst großen Abstand halten.

(9) Fischende Fahrzeuge dürfen die Durchfahrt anderer Fahrzeuge, die Einbahnwege in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befahren, nicht behindern.

(10) Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge oder Segelfahrzeuge dürfen die sichere Durchfahrt von Maschinenfahrzeugen, die Einbahnwege in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung befahren, nicht behindern.

§ 5

Anwendung der Seestraßenordnung

Im übrigen bleiben die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage B des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages — Seestraßenordnung — Bundesgesetzbl. 1965 II S. 742) unberührt.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fahrzeugführer oder Führer eines Verbandes (§ 3 Abs. 1)

- a) einen Einbahnweg entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht oder entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise benutzt,
- b) entgegen § 4 Abs. 3 ein Verkehrstrennungsgebiet quert,
- c) entgegen § 4 Abs. 4 eine Trennzone befährt oder eine Trennlinie überfährt,
- d) entgegen § 4 Abs. 6 eine Küstenverkehrszone benutzt,
- e) entgegen § 4 Abs. 7 in einem Verkehrstrennungsgebiet oder dessen Ansteuerungszonen ankert,

f) entgegen § 4 Abs. 8 von einem Verkehrstrennungsgebiet nicht eindeutig Abstand hält oder

g) entgegen § 4 Abs. 9 oder 10 die Durchfahrt in einem Einbahnweg behindert oder

2. als Seelotse entgegen § 3 Abs. 2 eine in § 3 Abs. 1 bezeichnete Person nicht oder nicht richtig berät.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1973

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

**Vierte Verordnung
über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg
— Freihafenteil Waltershof —**

Vom 6. August 1973

Auf Grund des Artikels 2 § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — vom 24. Mai 1968 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30. Mai 1968), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — vom 15. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1821), wird wie folgt geändert:

Die Sätze 24 bis 27 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Sie wendet sich sodann im Winkel von 132° in südliche Richtung und folgt dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — zunächst 270 m in gerader Linie und darauf 227,5 m in einem Bogen entlang des Mühlenwerder Damms bis zu der Stelle, wo sich diese Straße unter der Bundesautobahn hin-

durch nach Südosten wendet. Sie folgt sodann dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — an der südlichen Straßenseite des Mühlenwerder Damms 250 m in gerader Richtung nach Südosten und danach 42 m in einem Bogen bis zur Einmündung in den Maakendamm. Von hier folgt sie dem Maschenzaun — diesen im Freihafen belassend — an der westlichen Straßenseite des Straßenzuges Maakendamm und Rugenberger Damm 190 m in südwestlicher Richtung bis zum Altenwerder Damm und verläuft anschließend an dessen Nordseite 26 m in westlicher Richtung.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

Anordnung
des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen
Vom 2. August 1973

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes
setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest:

Präsident der Bundesstelle für Umweltangelegenheiten,

Vizepräsident der Bundesstelle für Umweltangelegenheiten,

Erster Direktor und Professor bei der Bundesstelle für Umweltangelegenheiten.

Bonn, den 2. August 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 40, ausgegeben am 7. August 1973**

Tag	Inhalt	Seite
2. 8. 73	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Europäische Laboratorium für Molekularbiologie	1005
18. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Europäischen Schule	1020
24. 7. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	1020

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 7. 73 Verordnung Ausfuhrerstattung Malz 1973	136 25. 7. 73	26. 7. 73
26. 7. 73 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes im Bezirk des Arbeitsamtes Deggendorf (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	143 3. 8. 73	1. 7. 73
25. 7. 73 Verordnung Nr. 11/73 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	143 3. 8. 73	10. 8. 73
27. 7. 73 Verordnung über die Festsetzung des Durchschnittsbetrages der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein durch die Nichtübernahme des ablieferungsfreien Branntweins erspart (§ 79 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), für das Betriebsjahr 1973/74	146 8. 8. 73	1. 10. 73

Einbanddecken 1972

Teil I: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.